

VERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Springe (SOVO Stadt Springe)

INHALTSÜBERSICHT

Teil I: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Teil II: SCHUTZ ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN

§ 2 Benutzung öffentlicher Einrichtungen

§ 3 Spielplätze

Teil III: SCHUTZ DER ALLGEMEINHEIT

§ 4 Lärmverhütung, Ruhezeiten

§ 5 Offene Feuer im Freien

Teil IV: HAUS- UND GRUNDSTÜCKSNUMMERN

§ 6 Kennzeichnung von Gebäuden und Grundstücken

Teil V: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7 Ausnahmen und Erlaubnisse

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Springe hat auf Grund der §§ 1 und 55 (1) des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - NPOG - vom 19. Januar 2005, (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019, (Nds. GVBl. S. 428) sowie § 2 (1) des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 562) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 für das Gebiet der Stadt Springe den Erlass der folgenden Verordnung beschlossen:

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Als öffentliche Einrichtungen gelten die nachstehend aufgeführten Straßen, Anlagen und Versorgungseinrichtungen - jeweils mit ihren Bestandteilen, ihren Nebenanlagen und ihrem Zubehör - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.
- (2) Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen einschl. aller im § 2 (2) Nr.1 bis 3 Niedersächsisches Straßengesetz - NStrG aufgeführten Bestandteile; dazu gehören auch Fußgängerzonen, Parkflächen und Parkgaragen sowie Treppen.
- (3) Anlagen sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen
 1. Park-, Garten- und Grünanlagen,
 2. Sportanlagen und Freibäder,
 3. Spielplätze einschl. der Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind,
 4. Friedhöfe und
 5. Gedenkstätten.
- (4) Versorgungseinrichtungen umfassen alle der Ver- und Entsorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen und Anlagen.

II. SCHUTZ ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN

§ 2

Benutzung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Öffentliche Einrichtungen (dazu gehören als Nebenanlagen und Zubehör auch Verteilerkästen, Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrsschilder und ähnliches) dürfen nur im Rahmen ihres Widmungszweckes oder ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Jeder Benutzer öffentlicher Einrichtungen hat sich so zu verhalten, dass andere dadurch nicht gefährdet, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder behindert werden.

- (2) Die oberirdischen Teile öffentlicher Versorgungseinrichtungen (dazu gehören auch Schachtabdeckungen, Kanaleinläufe, Hydranten und ähnliches) müssen stets frei zugänglich bleiben.
- (3) Zum Schutz der Gehölze im Bereich öffentlicher Einrichtungen ist das Abstellen oder Lagern von Sachen (wie Baustoffe, Maschinen oder Geräte) im Traufbereich von Bäumen sowie in einem Abstand von weniger als 1,5 m zu Sträuchern oder Hecken untersagt.

§ 3 Spielplätze

Neben den allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wird für den Schutz von Spielplätzen und deren Benutzer besonders untersagt:

1. gefährdende Gegenstände oder Stoffe mitzubringen oder dort einzubringen,
2. alkoholische Getränke mitzubringen oder dort zu sich zu nehmen,
3. Hunde oder Katzen mitzuführen oder dort laufen zu lassen

III. SCHUTZ DER ALLGEMEINHEIT

§ 4 Lärmverhütung, Ruhezeiten

- (1) Während folgender Ruhezeiten sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) verboten:
 1. Werktags zwischen 13.00 und 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
 2. Werktags zwischen 19.00 und 22.00 Uhr (Abendruhe)
 3. Werktags zwischen 22.00 und 07.00 Uhr (Nachtruhe)
 4. An Sonn- und Feiertagen ganztägig (Sonn- und Feiertagsruhe)
- (2) Für lärmarme Geräte und Maschinen im Sinne des § 2 Nr. 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) gilt das Benutzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 2 nur
 1. während der Nachtruhe,
 2. samstags während der Abendruhe und
 3. während der Sonn- und Feiertagsruhe.

- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für behördliche oder gewerbliche Arbeiten sowie Arbeiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, soweit die Arbeiten zu diesen Zeiten allgemein üblich und erforderlich sind. Sie gelten weiterhin nicht, soweit der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Unberührt bleiben auch die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

§ 5

Offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien (Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Springe. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Feuer in handelsüblichen Grillschalen oder Feuerkörben und sonstige offene Feuer, wenn die Feuerstelle in ihrem größten Durchmesser 50 cm nicht überschreitet.
- (2) Für das Abbrennen erlaubnispflichtiger offener Feuer gelten folgende Bestimmungen:
1. Der Abstand zu bewohnten Gebäuden und öffentlichen Straßen beträgt mindestens 20 m. Zu anderen Gebäuden und Anlagen ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.
 2. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder mit Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
 3. Das Feuer ist von einer volljährigen Person ständig zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass es unter Kontrolle bleibt und jederzeit gelöscht werden kann.
 4. Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen.
 5. Durch Rauch darf der Verkehr nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
 6. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- (3) Auf Grund besonderer Gefahrenumstände kann jegliches Entzünden offener Feuer verboten werden. Insbesondere bei langanhaltender Trockenheit oder starkem Wind dürfen offene Feuer nicht in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
- (4) Die Erlaubnis zum Abbrennen eines offenen Feuers nach dieser Vorschrift ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder eines anderen an dem Grundstück Berechtigten.
- (5) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen über das Entzünden offener Feuer sowie die Regelungen über das Verbrennen von Gartenabfällen und das Verbrennen sonstiger Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

IV. HAUS- UND GRUNDSTÜCKSNUMMERN

§ 6

Kennzeichnung von Gebäuden und Grundstücken

- (1) Die Festsetzung von Haus- und Grundstücksbezeichnungen erfolgt durch die Stadt Springe auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Bauherrn oder von Amts wegen. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Hausnummer oder Grundstücksbezeichnung sowie Zuordnung zu einer bestimmten Straße besteht nicht. Die Stadt Springe ist berechtigt, aus städtebaulichen oder anderen wichtigen Gründen bestehende Haus- und Grundstücksbezeichnungen zu ändern. Wenn die Nummernfolge einer Straße noch nicht feststeht, insbesondere in Neubaugebieten oder bei noch nicht feststehenden Grundstücksaufteilungen, darf die Festsetzung unter Widerrufsvorbehalt erfolgen. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Der Eigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück innerhalb eines Monats
 1. nach Bezug des Gebäudes, spätestens jedoch nach der Gebrauchsabnahme (bei Neu- oder Umbauten),
 2. nach erstmaliger Mitteilung der Hausnummer oder der geänderten Hausnummer (für bereits bestehende Gebäude) mit der - von der Stadt Springe festgesetzten Grundstücksbezeichnung zu versehen.
- (3) Bei einer Hausnummernänderung darf die frühere Grundstücksbezeichnung für die Dauer eines Jahres seit dem Anbringen der neuen Hausnummer nicht entfernt werden. Die frühere Grundstücksbezeichnung ist in roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar bleibt.
- (4) Werden für ein Grundstück mehrere Hausnummern festgesetzt,
 1. weil das Grundstück mehrere Gebäude umfasst oder
 2. weil das Grundstück ein Gebäude mit mehreren Eingängen hat,so gelten für die Gebäude, die Bestimmungen über die „Kennzeichnung von Gebäuden und Grundstücken“ entsprechend.
- (5) Die Grundstücksbezeichnung muss von der Zuwegung aus gut sichtbar und leicht lesbar sein und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie ist in diesem Zustand zu erhalten und unverzüglich zu erneuern, wenn ihre Lesbarkeit beeinträchtigt ist. Für die Darstellung der Nummer sind arabische Ziffern zu verwenden, für zusätzliche alphabetische Kennzeichnungen sind lateinische Druckbuchstaben zu verwenden.
- (6) Die Anbringung von Haus- oder Grundstücksbezeichnungen, die nicht von der Stadt Springe festgesetzt sind, ist verboten, dies gilt auch für Buchstabenzusätze.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7

Ausnahmen und Erlaubnisse

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall befristet zugelassen werden, wenn sie zur Vermeidung unbilliger Härten oder im Rahmen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich oder zulässig sind. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 (1) Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ge- oder Verbote
 1. der §§ 2 und 3 zur Benutzung und zum Schutz öffentlicher Einrichtungen
 2. des § 5 Abs. 1 - 3 über das Entzünden und Abbrennen offener Feuer im Freien
 3. des § 6 Abs. 2 – 6 über die Kennzeichnung von Gebäuden und Grundstücken verstößt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 (1) Niedersächsisches Lärmschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verbote in § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 ein Gerät oder eine Maschine betreibt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Springe (SOVO Stadt Springe) vom 17.12.2009 außer Kraft.
- (2) Soweit diese Verordnung nicht vorher aufgehoben wird, tritt sie mit Ablauf von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Stadt Springe

Springe, 18.12.2020

(Springfeld)
BÜRGERMEISTER

Die Verordnung wurde am 23. Dezember 2020 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich am 23. Dezember 2020 in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ veröffentlicht, sie trat am 24. Dezember 2020 in Kraft.